

Vorarlberg

[Stand 23.04.2025]

Mitwirkungsgesetz

LGBl. Nr. 29/1966
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 27/2005

§ 1

(1) Die nach den Bundesvorschriften zuständigen Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Landesgesetze als Hilfsorgan der zuständigen Landesbehörde einzuschreiten¹ durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf die Vollziehung von Landesgesetzen durch Gemeinden.

§ 2

(1) Insoweit der Behörde, die mit der Vollziehung von Landesgesetzen betraut ist, andere geeignete Organe des Landes oder der Gemeinden zur Verfügung stehen, hat sich die Behörde anstelle der Bundespolizei dieser Organe zu bedienen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde die Bundespolizei hievon zu verständigen, falls gemäß § 1 ihr Einschreiten ohne besonderen Auftrag zu erwarten ist. Mit dem Zeitpunkt der Verständigung entfallen Rechte und Pflichten der Bundespolizei gemäß § 1.

¹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Baugesetz

LGBl. Nr. 52/2001
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 21/2025

§ 54 Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat der Behörde² über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse (§ 38 Abs. 5³ sowie §§ 45 Abs. 6⁴, 46 Abs. 3⁵, 47 Abs. 2⁶, 48a Abs. 3⁷ und 49 Abs. 3⁸, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs. 4⁹) und der Zwangsbefugnisse (§ 53¹⁰) im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten¹¹.

² Zuständige Behörde ist der Bürgermeister.

³ Nach § 38 Abs. 5 ist u.a. den Organen der Behörde Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des Baugrundstückes und den darauf befindlichen Anlagen zu ermöglichen und die erforderliche Auskunft zu erteilen.

⁴ Nach 45 Abs. 6 ist die Behörde berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob ein Eigentümer oder Bauberechtigter den Bauvorschriften nachkommt. Dabei gelten die Vorschriften des § 38 Abs. 5 sinngemäß.

⁵ § 46 Abs. 3 erklärt insbesondere § 38 bei der Prüfung der Erhaltungspflicht für anwendbar.

⁶ § 47 Abs. 2 erklärt insbesondere § 38 bei der Beseitigung von Bauwerken usw. für anwendbar.

⁷ Nach § 48a Abs. 3 kann die Behörde zur regelmäßigen Prüfung der Brandsicherheit geeignete Personen, insbesondere vom Landesfeuerwehrverband zur Verfügung gestellte Sachverständige, heranziehen. Die Vorschriften des § 38 Abs. 5 gelten sinngemäß.

⁸ Nach § 49 Abs. 2 kann die Behörde mit Bescheid nachträglich baurechtliche Aufträge erteilen.

⁹ Nach § 38 Abs. 4 kann die Behörde Überprüfungen vornehmen.

¹⁰ § 53 erklärt die Anwendung von behördlichen Zwangsbefugnissen für zulässig.

¹¹ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Bergführergesetz

LGBl. Nr. 54/2002
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 4/2022

§ 45

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung des § 46 Abs. 1 lit. a und i¹² im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken¹³.

¹² Nach § 50 Abs. 1 lit. a und h begeht eine Verwaltungsübertretung, wer sich ohne Berechtigung als Führer oder Begleiter bei Bergtouren oder bei Canyoning-Touren, beim Sportklettern oder beim Bergwandern betätigt, ohne nach diesem Gesetz hiezu berechtigt zu sein (lit. a) oder eine Schule für Bergsteigen, Canyoning, Sportklettern oder Wandern betreibt (lit. i).

¹³ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Campingplatzgesetz

LGBl. Nr. 34/1981
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 4/2022

§ 16

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung des § 12 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2¹⁴ im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen¹⁵ mitzuwirken¹⁶.

¹⁴ Nach § 12 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 kann ein Campingplatz gesperrt werden.

¹⁵ Siehe oben.

¹⁶ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Jagdgesetz

LGBl. Nr. 32/1988
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 7/2024

§ 24

Ausstellung und Entziehung von Jagdkarten

(7) Die Jagdkarte oder Gästejagdkarte muss bei der Ausübung der Jagd mitgeführt und auf Verlangen den Organen der Behörde und des öffentlichen Sicherheitsdienstes, dem Jagdnutzungsberechtigten, den Jagdschutzorganen sowie dem Jagdverfügungsberechtigten vorgezeigt werden.

Kinder- und Jugendgesetz

LGBl. Nr. 16/1999
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 21/2023

§ 8

Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Anfragen der Behörde und von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich zu beantworten, ob

- a) sie einer Person die Aufsicht übertragen haben oder
- b) ihre Zustimmung für ein Verhalten der Kinder oder Jugendlichen, die nach diesem Gesetz erforderlich ist, vorlag.

§ 19

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung des 3. und 4. Abschnittes¹⁷ mitzuwirken¹⁸. Der Umfang richtet sich nach dem Gesetz über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen¹⁹.

§ 20

Verfahrensbestimmungen

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Beschränkungen können mit unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

(2) Den Organen der Behörde sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist, soweit es zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich und Gefahr im Verzug ist,

- a) ungehinderter Zutritt zu Betriebsanlagen und ähnlichen Räumen und Veranstaltungsräumen zu gewähren und
- b) über Verlangen Auskunft zu erteilen; dies gilt nicht, soweit die Auskunftsperson die Aussage nach § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 verweigern darf oder wenn es sich um eine eigene Sache der Auskunftsperson handelt.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen ein Kind den Erziehungsberechtigten übergaben, wenn das Kind bei einem Verhalten angegriffen wird, das nach diesem Gesetz verboten ist, und wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

¹⁷ Der 3. Abschnitt regelt den Jugendschutz und der 4. Abschnitt enthält Verfahrensbestimmungen (inklusive Verfall).

¹⁸ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

¹⁹ Siehe oben.

(4) Alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse, sonstige Rausch- und Suchtmittel und deren Konsumgeräte, die von Kindern und Jugendlichen entgegen § 16 Abs. 3²⁰ erworben oder besessen werden, dürfen ihnen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sofort abgenommen werden. Abgenommene Gegenstände von geringem Wert können ohne Anspruch auf Entschädigung sofort vernichtet werden. In den übrigen Fällen sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich zur Übernahme der abgenommenen Gegenstände aufzufordern.

²⁰ § 16 enthält Beschränkungen für Kinder und Jugendliche im Hinblick auf Tabakwaren und alkoholische Getränke.

Kinder- und Jugendhilfegesetz

LGBl. Nr. 29/2013
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 72/2022

§ 42 Mitwirkung

(1) Die Organe der Bundespolizei haben der Landesregierung über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse nach diesem Gesetz im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten²¹.

²¹ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Landesforstgesetz

LGBl. Nr. 13/2007
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 58/2024

§ 37 Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung des § 38 Abs. 1 lit. f und j²² im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen²³ mitzuwirken²⁴.

²² Nach § 38 Abs. 1 lit. f und j begeht eine Verwaltungsübertretung, wer es im Fall eines Waldbrandes unterlässt, mittels Notruf Hilfe in die Wege zu leiten (lit. f), mutwillig einen Einsatz zur Waldbrandbekämpfung veranlasst (lit. j).

²³ Siehe oben.

²⁴ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Landesgrenze-Gesetz

LGBl. Nr. 53/1967
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 34/2023

§ 4

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen²⁵, LGBl. Nr. 29/1966, mitzuwirken²⁶.

²⁵ Siehe oben.

²⁶ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Pflanzenschutzgesetz

LGBl. Nr. 11/2021

§ 30

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat den zuständigen Organen (§ 21)²⁷ über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse nach § 23²⁸ im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten²⁹.

²⁷ Es sind dies die Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften oder die Gemeinden.

²⁸ § 23 regelt die amtlichen Kontrollen.

²⁹ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Schischulgesetz

LGBl. Nr. 55/2002
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 4/2022

§ 39a Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat den zuständigen Organen³⁰ über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach § 36a iVm § 40 Abs. 1 lit. a, e, l, m und o sowie der Strafbefugnisse nach § 40 Abs. 1 lit. a, e, l, m und o im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten³¹, sofern dies ausnahmsweise erforderlich ist.

³⁰ Hinsichtlich des § 36a sind dies Kontrollorgane des Schilehrerverbandes nach § 34a. Verwaltungsstrafbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft (§ 40 Abs. 2).

³¹ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Landes-Sicherheitsgesetz

LGBl. Nr. 1/1987
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 37/2018

§ 13 Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 15 Abs. 1 lit. a bis e³² mitzuwirken³³ durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, einschließlich der Wegweisung nach § 9,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwatuungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe der Bundespolizei haben der Behörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Befugnisse nach § 14³⁴ im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten³⁵.

(3) Der § 2³⁶ des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen gilt sinngemäß.

³² Eine Übertretung nach § 15 Abs. 1 lit. a bis e begeht, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt (a), gefährliche Tiere ohne Bewilligung hält (b), Hunde entgegen § 6 nicht von öffentlichen Kinderspielflächen fernhält (c), entgegen den Bestimmungen von § 7 und 8 bettelt.

³³ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

³⁴ § 14 regelt den sofortigen Zwang.

³⁵ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

³⁶ § 2 regelt Maßnahmen gegen Lärmstörungen.

Sittenpolizeigesetz

LGBl. Nr. 6/1976
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 18/2024

§ 16

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch die Bezirkshauptmannschaften im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen³⁷ mitzuwirken³⁸. Dies gilt nicht für die Vollziehung des § 18 Abs. 1 lit. b und g³⁹.

§ 17

Überwachung

(3) Die zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 18 Abs. 1 lit. c und d⁴⁰ zuständigen Behörden⁴¹ können durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Hausdurchsuchung vornehmen, wenn dies mit großer Wahrscheinlichkeit zur Auffindung von Personen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 lit. c oder d begangen haben, oder von Sachen, die in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 18 Abs. 1 lit. c oder d als Beweismittel in Betracht kommen, führt.

(5) Auf Hausdurchsuchungen gemäß Abs. 3 sind die §§ 140 Abs. 1 bis 3 und 142 Abs. 1, 2 und 4 der Strafprozessordnung 1975 sinngemäß anzuwenden. Die Hausdurchsuchung ist unter Beiziehung von zwei Zeugen vorzunehmen.

(6) Die bei der Hausdurchsuchung hervorgekommenen Beweismittel sind sicherzustellen. Wenn der Eigentümer der sichergestellten Sachen der Behörde bekannt ist, hat sie ihn unter Angabe der für die Sicherstellung maßgebenden Gründe unverzüglich zu verständigen. Sichergestellte Sachen, auf die nicht die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes über den Verfall anzuwenden sind, sind zurückzustellen, sobald die für die Sicherstellung maßgebenden Gründe weggefallen sind.

(7) Das gemäß Abs. 1 zu gewährende Zutrittsrecht sowie die in den Abs. 3 und 6 erster Satz vorgesehenen Maßnahmen können mit den Mitteln des sofortigen Zwanges erwirkt werden.

³⁷ Siehe oben.

³⁸ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

³⁹ Diese Verwaltungsstrafbestimmungen beziehen sich auf Badekleidung und Ehrenkränkung.

⁴⁰ Nach § 18 Abs. 1 lit. c und d begeht eine Verwaltungsübertretung, wer dem Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht zuwiderhandelt (lit. c) sowie vorsätzlich Gelegenheit zu gewerbsmäßiger Unzucht gewährt oder beschafft (lit. d).

⁴¹ Das sind der Gemeindevorstand bzw. die Bezirkshauptmannschaft Bregenz.

Spielapparategesetz

LGBl. Nr. 23/1981
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 4/2022

§ 8

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der §§ 6 Abs. 3⁴², 7⁴³ und 9 Abs. 1 lit. a⁴⁴ im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen⁴⁵ mitzuwirken⁴⁶.

⁴² Nach § 6 Abs. 3 kann zur Erwirkung der behördlichen Zutritts- und Überprüfungsrechte unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt werden.

⁴³ Nach § 7 kann die Bezirkshauptmannschaft entgegen diesem Gesetz aufgestellte Spielapparate durch Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt entfernen.

⁴⁴ Nach § 9 Abs. 1 lit. a begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Spielapparat entgegen diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnung aufstellt oder betreibt.

⁴⁵ Siehe oben.

⁴⁶ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Spitalgesetz

LGBl. Nr. 54/2005
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 60/2024

§ 107

Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Die Bundespolizei hat der Behörde⁴⁷ über ihr Ersuchen bei Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind (§ 106), und bei der Ausübung von Zwangsbefugnissen (§ 15, § 27) im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁴⁸.

(2) Insoweit der Behörde andere geeignete Organe des Landes zur Verfügung stehen, hat sich die Behörde anstelle der Bundespolizei dieser Organe zu bedienen.

⁴⁷ Zuständige Behörden sind die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaft.

⁴⁸ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Sportgesetz

LGBl. Nr. 15/1972
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 70/2022

§ 6 **Schneegeländefahrzeuge**

(6) Beim Betrieb eines Schneegeländefahrzeuges⁴⁹ ist die hierfür erteilte Bewilligung mitzuführen und einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einem Pistenwächter auf Verlangen auszuhändigen.

§ 15 **Mitwirkung der Bundespolizei**

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung der §§ 2⁵⁰, 6⁵¹ und 16 Abs. 1 lit. b⁵² im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen⁵³, LGBl. Nr. 29/1966, mitzuwirken⁵⁴.

⁴⁹ Nach § 6 Abs. 1 gelten als Schneegeländefahrzeuge Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Verwendung auf einer Schnee- oder Eisdecke bestimmt sind und durch Motoren angetrieben werden.

⁵⁰ Nach § 2 hat sich jedermann bei der Sportausübung so zu verhalten, dass andere Menschen nicht mehr gefährdet, behindert oder belästigt werden, als nach den allgemein anerkannten Regeln des Sports zulässig oder mangels solcher nach den Umständen unvermeidbar ist.

⁵¹ Nach § 6 Abs. 2 dürfen - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - Schneegeländefahrzeuge außerhalb von Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde verwendet werden.

⁵² Nach § 16 Abs. 1 lit. b begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den Bestimmungen über das Verhalten bei der Sportausübung zuwiderhandelt.

⁵³ Siehe oben.

⁵⁴ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Veranstaltungsgesetz

LGBl. Nr. 1/1989
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 4/2022

§ 12 Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 13⁵⁵, soweit sie in die Zuständigkeit der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft fällt, und des § 14⁵⁶ im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen⁵⁷ mitzuwirken⁵⁸.

⁵⁵ § 13 sieht vor, dass die in § 10 Abs. 3 bis 6 angeführten Maßnahmen mit unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden können. § 10 wiederum sieht Betretungs- und Prüfungsrechte für die Veranstaltungsstätte (Abs. 3), die Unterbrechung bzw. den Abbruch von Veranstaltungen (Abs. 4 und Abs. 5) sowie die Pflicht für die Besucher vor, über Aufforderung den Ort der Veranstaltung zu verlassen (Abs. 6).

⁵⁶ Nach § 14 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer die Pflichten des Veranstalters nicht erfüllt (lit. a), behördliche Anordnungen nicht erfüllt (lit. b), eine Veranstaltung trotz ihrer Untersagung abhält (lit. c), seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt (lit. d), eine bewilligungspflichtige Veranstaltung ohne Bewilligung abhält (lit. e), Auflagen nicht erfüllt (lit. e), eine Veranstaltung entgegen einem Verbot abhält (lit. f), die Organe der zur Überwachung zuständigen Behörden an der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte hindert oder deren Anordnungen nicht nachkommt (lit. h) oder als Verfügungsberechtigter eine Liegenschaft für eine Veranstaltung zur Verfügung stellt, obwohl er wusste oder hätte wissen müssen, dass die Veranstaltung entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen abgehalten werden soll (lit. i).

⁵⁷ Siehe oben.

⁵⁸ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Landes-Volksabstimmungsgesetz

LGBl. Nr. 60/1987
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 35/2024

§ 94

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung des § 95 Abs. 1 lit. e, f und g⁵⁹ im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen⁶⁰, LGBl. Nr. 29/1966, mitzuwirken⁶¹.

⁵⁹ Nach § 95 Abs. 1 lit. e, f und g begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den Verboten Wahlwerbung, Ansammlungen und das Tragen von Waffen im Gebäude des Abstimmungslokals und in dessen Umkreis zuwiderhandelt (lit. e), sich den Anordnungen des Wahlleiters zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Abstimmungshandlung widersetzt (lit. f) oder unbefugt amtliche Stimmzettel oder Stimmkarten in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt (lit. g).

⁶⁰ Siehe oben.

⁶¹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Wettengesetz

LGBl. Nr. 18/2003
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 72/2022

§ 14

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1)⁶² Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der §§ 10⁶³, 10a⁶⁴, 12⁶⁵, 12a⁶⁶ und 15 Abs. 1 lit. a bis d und g bis l⁶⁷ dieses Gesetzes im

⁶² Die RV zu LGBl. 46/2017 geht davon aus, dass auf Grundlage des § 14 die Organe der Bundespolizei - wenn auch über Auftrag der Behörde - auch ohne Beisein eines Vertreters der Behörde entsprechende Überwachungen nach § 10 durchführen können. Diese Meinung findet im Gesetzestext keine Deckung. § 14 erlaubt ausdrücklich nur „bei der Vollziehung“ ua. des § 10 mitzuwirken. Wenn in § 10 Organen der Behörde und beigezogenen Sachverständigen Befugnisse eingeräumt werden, bedeutet § 14 nichts anderes, als dass die Organe der Bundespolizei den Behördenorganen bei der Zwangsausübung zu unterstützen haben. Eine - wenn auch über Auftrag der Behörde - durchgeführte Befugnisausübung nach § 10 allein durch Organe der Bundespolizei ist nicht zulässig. Noch klarer wird dies im Zusammenhang mit dem im § 14 ebenfalls genannten § 12: Dass Organe der Bundespolizei auch Betriebsschließungen selbst durchführen, wird selbst von der RV nicht angenommen.

⁶³ Nach § 10 ist den Organen der Behörde (samt Sachverständigen) jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit eines Wettunternehmers ausgeübt wird, insbesondere in denen Wettterminals aufgestellt sind, zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Nach § 10 Abs. 5 ist zur Erwirkung der Zutritts- und Überprüfungsrechte unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

⁶⁴ § 10a enthält Regelungen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

⁶⁵ Nach § 12 Abs. 1 kann die Behörde die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes oder Beschlagnahme der Wettterminals einschließlich technischer Hilfsmittel verfügen.

⁶⁶ § 12a enthält Regelungen hinsichtlich verwaltungspolizeilicher Aufträge im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

⁶⁷ § 15 Abs. 1 lit. a bis d und g bis l begeht eine Verwaltungsübertretung:

- a) die Tätigkeit als Wettunternehmer ohne die erforderliche Bewilligung oder Berechtigung aufgrund einer Anzeige ausübt oder entgegen § 2 Abs. 2 eine Anzeige an die Landesregierung über die Einstellung einer Betriebsstätte oder die Entfernung eines Wettterminals unterlässt,
- b) den in der Bewilligung festgelegten Bedingungen zuwiderhandelt oder die Auflagen nicht erfüllt oder entgegen § 7a Abs. 1 oder einer auf § 7a Abs. 2 beruhenden Verordnung ein Wettterminal aufstellt oder betreibt,
- c) als Wettunternehmer die Teilnahme an einer verbotenen Wette (§ 1 Abs. 6) ermöglicht,
- d) die Tätigkeit als Wettunternehmer in einer Betriebsstätte ausübt, obwohl die verantwortliche Person nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen,
- g) die Tätigkeit als Wettunternehmer entgegen dem Wettreglement ausübt, das Wettreglement nicht ordnungsgemäß aushängt oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 7 Abs. 1), das Wettreglement entgegen § 16 Abs. 5 nicht an-

Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen⁶⁸ mitzuwirken⁶⁹.

(2)⁷⁰ Angehörige eines Gemeindefachkörpers können von der Behörde mit Zustimmung der Gemeinde zur Sicherung der Befugnisse nach den §§ 10 und 10a sowie zur Vollziehung der §§ 12 und 12a herangezogen werden.

-
- passt oder entgegen § 7 Abs. 3 keine oder der genannten Bestimmung bzw. einer Verordnung nach § 7 Abs. 4 widersprechende Wettscheine verwendet,
- h) den Vorschriften des § 7b Abs. 1 bis 5 oder § 7c zuwiderhandelt,
 - i) die Betriebsstätte nicht ordnungsgemäß kennzeichnet (§ 8),
 - j) den Vorschriften der §§ 9 und 9a oder einer auf § 9 Abs. 4 beruhenden Verordnung zuwiderhandelt,
 - k) die Organe der Behörde oder die zugezogenen Sachverständigen oder Zeugen an der Ausübung der ihnen gemäß § 10 zustehenden Rechte hindert oder als Eigentümer oder sonst verfügungsberechtigte Person der Mitwirkungspflicht nach § 10 Abs. 6 nicht nachkommt,
 - l) einer Maßnahme nach § 12 Abs. 1 und 2 sowie einem Bescheid nach § 12 Abs. 4 zuwiderhandelt.

⁶⁸ Siehe oben.

⁶⁹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

⁷⁰ RV zu LGBl. 46/2017: [Es] soll auf der Grundlage von Art. 118a Abs. 1 B-VG verankert werden, dass neben der Mitwirkung von Organen der Bundespolizei nach Abs. 1 auch Angehörige eines Gemeindefachkörpers zur Sicherung der Befugnisse nach § 10 sowie zur Vollziehung des § 12 herangezogen werden können. Beweggrund dafür ist nicht zuletzt die Tatsache, dass Angehörige der Gemeindefachkörper über sehr gute Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten verfügen. Voraussetzung für ein Heranziehen der Angehörigen eines Gemeindefachkörpers ist die Zustimmung der Gemeinde.